

:be AG, Lustenau

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

:be AG, Lustenau

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
4020 Linz, Blumauerstraße 46, Blumau Tower

Tel.: [43] (732) 790 790 0
Fax: [43] (732) 790 790 10
E-Mail: ey-linz@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands
und des Aufsichtsrats der
:be AG,
Lustenau

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

:be AG, Lustenau

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Juni 2022 der :be AG, Lustenau, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2021 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2022 (Vorprüfung) sowie von April bis Mai 2023 (Hauptprüfung) vor Ort durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) Severin Eisl, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Wir haben uns im Zuge unserer Prüfungshandlungen vergewissert, dass die in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres übernommenen Wertansätze den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung entsprechen und der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit beachtet wurde.

Der Jahresabschluss der :be AG, Lustenau für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 19. Mai 2022 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

:be AG, Lustenau,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Hinweis auf sonstige Sachverhalte

Der Jahresabschluss der :be AG, Lustenau, für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 19. Mai 2022 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243a UGB zutreffenden Angaben, und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Linz, am 5. Mai 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. (FH) Severin Eisl
Wirtschaftsprüfer



ppa DI (FH) Hans Eduard Seidel
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2022

DER

:BE AG, LUSTENAU

:be AG

B I L A N Z zum 31. Dezember 2022

A K T I V A	31.12.2022 €	31.12.2021 €	P A S S I V A	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Grundkapital	50.000.000,00	50.000.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	22.097,20	25.125,00	übernommenes Grundkapital	50.000.000,00	50.000.000,00
II. Sachanlagen			einbezahltes Grundkapital	50.000.000,00	50.000.000,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.534,77	2.974,82	II. Gewinnrücklagen		
III. Finanzanlagen			1. gesetzliche Rücklagen	140.000,00	40.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	50.538.306,30	49.930.000,00	III. Bilanzgewinn	1.931.679,00	742.827,57
	50.565.938,27	49.958.099,82	davon Gewinn-/ Verlustvortrag	42.827,57	-12.423,34
				52.071.679,00	50.782.827,57
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Steuerrückstellungen	1.750,00	1.750,00
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.852.494,35	659.602,45	2. sonstige Rückstellungen	304.904,29	180.730,49
davon aus Lieferungen und Leistungen	630.477,91	159.602,45		306.654,29	182.480,49
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00			
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	54.855,75	69.792,59	C. Verbindlichkeiten		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	500.000,00	502.006,29
	2.907.350,10	729.395,04	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	500.000,00	502.006,29
II. Guthaben bei Kreditinstituten	233.948,28	935.484,55	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.099,04	149.030,80
	3.141.298,38	1.664.879,59	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	35.099,04	149.030,80
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.627,18	25.590,83	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	78.103,06	0,00
			davon aus Lieferungen und Leistungen	62.500,34	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	78.103,06	0,00
			4. sonstige Verbindlichkeiten	721.328,44	32.225,09
			davon aus Steuern	12.295,31	6.510,13
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	4.564,43	4.785,17
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	721.328,44	32.225,09
				1.334.530,54	683.262,18
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.334.530,54	683.262,18
SUMME AKTIVA	53.712.863,83	51.648.570,24	SUMME PASSIVA	53.712.863,83	51.648.570,24

:be AG

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022

	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse	611.476,63	159.602,45
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	172,31	25.313,60
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-260.257,66	-99.896,88
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-437.153,80	-252.177,05
b) soziale Aufwendungen	-63.060,54	-32.846,16
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-5.559,45	-2.911,87
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-55.351,56	-29.934,29
	<u>-500.214,34</u>	<u>-285.023,21</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-6.256,84	-5.193,35
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	<u>-355.319,02</u>	<u>-492.725,42</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	<u>-510.398,92</u>	<u>-697.922,81</u>
8. Erträge aus Beteiligungen	2.500.000,00	1.500.000,00
davon aus verbundenen Unternehmen	2.500.000,00	1.500.000,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.122,04	0,00
davon aus verbundenen Unternehmen	8.953,43	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.371,54	-3.326,28
davon betreffend verbundene Unternehmen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10 (Finanzergebnis)	<u>2.502.750,50</u>	<u>1.496.673,72</u>
12. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 11)	<u>1.992.351,58</u>	<u>798.750,91</u>
13. Steuern vom Einkommen	<u>-3.500,15</u>	<u>-3.500,00</u>
14. Ergebnis nach Steuern	<u>1.988.851,43</u>	<u>795.250,91</u>
15. Jahresüberschuss	<u>1.988.851,43</u>	<u>795.250,91</u>
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-100.000,00	-40.000,00
17. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>42.827,57</u>	<u>-12.423,34</u>
18. Bilanzgewinn	<u>1.931.679,00</u>	<u>742.827,57</u>

1. ANHANG

1.1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1.1.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Vergleichswerte aus dem Vorjahr entsprechen ebenfalls den Ausweisvorschriften des UGB idgF.

Verbundene Unternehmen:

Die verbundenen Unternehmen sind im Lagebericht unter 2.1.2. Unternehmensstruktur abgebildet.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Den planmäßigen Abschreibungen wird ein Abschreibungssatz zwischen 10% und 12,5% zu Grunde gelegt. Außerplanmäßige Abschreibungen waren nicht erforderlich.

Vermögenswert	Nutzungsdauer
Immaterielle Vermögensgegenstände	Zw. 8 und 10 Jahren

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Vermögenswert	Nutzungsdauer
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	Zw. 3 und 4 Jahren

Außerplanmäßige Abschreibungen waren nicht erforderlich.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden dann vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt höchstens auf den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden gemäß imparitätem Realisationsprinzip mit den Nennwerten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung (Erfüllungsbetrag) aufgewendet werden müssen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht im Sinne des Höchstwertprinzips ermittelt.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Änderungen der Bewertungsmethoden

Änderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

Finanzinstrumente

Es werden keine derivativen Finanzinstrumente verwendet. Die Finanzinstrumente im Finanzanlagevermögen sind nicht über ihrem beizulegenden Wert bilanziert.

1.2. ERLÄUTERUNGEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs- /Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	
	01.01.2022	31.12.2022	01.01.2022	31.12.2022	01.01.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. gewerbliche Schutzrechte und Vorteile und Software		358,00		0,00	
	26.800,00	0,00	1.675,00	3.385,80	25.125,00
	27.158,00	0,00	5.060,80	0,00	22.097,20
II. Sachanlagen		5.430,99		3.354,52	
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.493,17	3.354,52	3.518,35	2.871,04	2.974,82
	8.569,64	0,00	3.034,87	0,00	5.534,77
III. Finanzanlagen		608.306,30		0,00	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	49.930.000,00	0,00	0,00	0,00	49.930.000,00
	50.538.306,30	0,00	0,00	0,00	50.538.306,30
		614.095,29		3.354,52	
	49.963.293,17	3.354,52	5.193,35	6.256,84	49.958.099,82
	50.574.033,94	0,00	8.095,67	0,00	50.565.938,27

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen:

Name	Sitz	Anteil	Eigenkapital	Jahresergebnis
Baumschlager Eberle Architekten GmbH	Lustenau	100%	EUR 6.261.489,30	EUR 3.534.313,54
be immo GmbH	Lustenau	100%	EUR 315.302,67	EUR -188.523,81

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Forderungen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen iHv. EUR 2.852.494,35 (VJ EUR 659.602,45) betreffen mit EUR 630.477,91 (VJ EUR 159.602,45) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und mit EUR 2.222.016,44 (VJ EUR 500.000,00) sonstige Forderungen.

In den sonstigen Forderungen sind Erträge iHv EUR 0,00 (VJ EUR 2.003,87) enthalten, die zur Gänze im nachfolgenden Geschäftsjahr zahlungswirksam sind.

Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zerlegt in 50.000.000 Stückaktien, wobei auf jede Aktie der gleiche Anteil am Grundkapital (EUR 1,00) entfällt. Die :be AG hat mit Sacheinlagevertrag vom 22.6.2021 100% der Aktien an der Baumschlager Eberle Architekten GmbH (vormals be architects Holding AG) (FN 408866z) übernommen. Die übernommenen Aktien wurden mit EUR 50.000.000,00 in Ansatz gebracht. Grundlage dafür war ein Bewertungsgutachten der BDO Austria.

Gewinnrücklagen – Gesetzliche Rücklagen

Hierbei handelt es sich um die gesetzliche Rücklage gem. § 229 Abs. 6 UGB.

Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2022 beläuft sich auf EUR 1.931.679,00 (Vorjahr EUR 742.827,57).

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 304.904,29 (Vorjahr EUR 180.730,49) sind im Wesentlichen Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern und Rückstellungen für Beratungskosten enthalten.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in der Höhe von EUR 78.103,06 (VJ EUR 0,00) betreffen mit EUR 62.500,34 (VJ EUR 0,00) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und mit EUR 15.602,72 (VJ EUR 0,00) sonstige Verbindlichkeiten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen iHv EUR 21.328,44 (VJ EUR 32.225,09) enthalten, die zur Gänze im nachfolgenden Geschäftsjahr zahlungswirksam sind.

Eventualverbindlichkeiten

Die :be AG hat eine Patronatserklärung gegenüber der Raiffeisenbank Vorderlang reg. Gen. mbH für Barvorlagen der Fox Solutions GmbH iHv EUR 200.000,00 und der 2226 GmbH iHv EUR 500.000,00 abgegeben. Weiters hat die :be AG gegenüber der 2226 GmbH eine Patronatserklärung iHv EUR 40.000,00 abgegeben. Somit belaufen sich die Eventualverbindlichkeiten auf gesamt EUR 740.000,00.

1.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden wie folgt aufgegliedert:

	2022	2021
	EUR	EUR
Erlöse Inland	611.476,63	159.602,45
Erlöse Ausland	0,00	0,00
	<u>611.476,63</u>	<u>159.602,45</u>

Personalaufwand

Aufwendungen für Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse

	2022	2021
	EUR	EUR
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	5.559,45	2.911,87
	<u>5.559,45</u>	<u>2.911,87</u>

1.3. SONSTIGE ANGABEN

1.3.1. ORGANE UND ARBEITNEHMER

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Ing. Elmar Hasler, CEO seit 01.05.2021

Mag. (FH) Stefan Ruedl, LL.M., CFO seit 01.05.2021

Anne Speicher, seit 01.01.2023

Bezüglich der Angaben gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB wird die Bestimmung des § 242 Abs 4 UGB in Anspruch genommen.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Dr. Wilhelm Klagian, Vorsitzender seit 13.10.2020

DI Dietmar Eberle, Stellvertreter des Vorsitzenden seit 13.10.2020

Friedrich Orth, Mitglied seit 13.10.2020

Dr. Adrian Rüesch, Mitglied seit 13.10.2020

Mag. Peter Simma, Mitglied seit 22.06.2021

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 3 Angestellte (VJ: 2) beschäftigt.

1.3.2. WESENTLICHE EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Es sind nach dem Bilanzstichtag keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

1.3.3. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

	Bis zu 1 Jahr	Bis zu 5 Jahren
Sonstige finanzielle Verpflichtungen	20.376,00 €	101.390,00 €

1.3.4. AUFWENDUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSSPRÜFER

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 77.000,00 (Vorjahr: EUR 40.000,00) und betreffen die Prüfungsleistungen für den Einzel- und den Konzernabschluss der Tochter- und Muttergesellschaften.

1.3.5. ERGEBNISVERWENDUNG

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses:

Es wird vorgeschlagen, eine Gewinnausschüttung aus dem Bilanzgewinn 2022 iHv EUR 1.000.000 auszuschütten.
Die Verwendung des Bilanzgewinns wird in einer gesonderten Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten.

Lustenau, am 05.05.2023



Ing. Elmar Hasler



Mag. (FH) Stefan Ruedl, LL.M.



Anne Speicher

2. LAGEBERICHT

2.1. GRUNDLAGEN

ÜBERBLICK

Die :be AG bündelt die Aktivitäten der Baumschlager Eberle Gruppe und bildet damit das organisatorische Dach des be-Konzerns. Durch die schlanke Organisationsstruktur sind die Verantwortungsbereiche klar definiert - die operative Verantwortung ist dezentral ausgerichtet und nach strategischen Geschäftseinheiten organisatorisch aufgeteilt. Durch die organisatorische Ausrichtung soll sichergestellt werden, dass für jede Geschäftseinheit eine auf den Markt individuell abgestimmte Strategie entwickelt wird. Sinnvollerweise geschieht dies unter Berücksichtigung von Synergien innerhalb der Gruppe; konsequenterweise liefern darauf abgestimmt Steuerungsinstrumente klare Ergebnistransparenz. Auf dem Fundament von über 35 Jahren steht die :be AG für ausgezeichnete Architektur, das wegweisende nachhaltige Gebäudeprinzip 2226® und für hochwertige Immobilien in Eigenentwicklung. Getrieben von Gestaltungswillen und Innovationsgeist, verankert in einer fundierten Haltung, hat sie sich in der Architekturwelt mit preisgekrönten, höchst wirtschaftlichen, international bekannten Bauten einen Namen gemacht. Mit dem Gebäudekonzept 2226® verfügt sie über ein Alleinstellungsmerkmal im Nachhaltigkeitssektor. Mit dem Aufbau eines eigenen Immobilienportfolios nach dem 2226®-Prinzip sollen Erkenntnisse aus jahrzehntelanger Forschung in die Praxis umgesetzt und verwertet werden.

Die :be AG hat ihren Hauptsitz in Lustenau, Österreich und wurde am 01.12.2020 in das Firmenbuch unter FN 543031a eingetragen. Die Gesellschaft konzentriert sich primär auf die Verwaltung und den Erwerb von Beteiligungen sowie die Verwaltung von Immaterialgüterrechten. Seit dem 23.08.2021 agiert die :be AG als gelistetes Unternehmen an der Wiener Börse im Marktsegment „Direct Market“. Mit diesem Schritt will die Unternehmensgruppe ihre Wachstumsstrategie konsequent umsetzen, die Internationalisierung und die Entwicklung von innovativen Gebäudekonzepten vorantreiben und sich den Zugang zum Kapitalmarkt sichern

UNTERNEHMENSSTRUKTUR



Millennium Park 20, 6890 Lustenau, Österreich
 Gründungsdatum: 13.10.2020 | Grundkapital EUR 50.000.000
 Aufsichtsrat: W. Klagian, D. Eberle, A. Rüesch, F. Orth, P. Simma
 Vorstand: E. Hasler CEO, Stefan Ruedl CFO, Anne Speicher CCO (ab 01.01.2023)

<p style="text-align: center;">be baumschlager eberle architekten</p> <p>Baumschlager Eberle Architekten GmbH</p> <p>Millennium Park 20, 6890 Lustenau, Österreich 19.12.2013 EUR 141.000 Eigenanteil 100 %</p> <p>Elmar Hasler (CEO) Stefan Ruedl (CFO)</p> <p>Beteiligungen LUS WIE BLN HAM ZRH KRK KRI USUS STG BECM HKG SHE HAN VNM PAR BMP VDZ AG VDZ SAA MRS FLR DUS</p>	<p style="text-align: center;">222[®] 2020</p> <p>2226 AG</p> <p>Davidstrasse 38, 9000 St. Gallen, Schweiz 11.06.2015 CHF 100.000 Eigenanteil 100 %</p> <p>Elmar Hasler (GF)</p> <p>Beteiligungen 2226 GmbH REKS FOX</p>	<p style="text-align: center;">be immo</p> <p>be immo GmbH</p> <p>Millennium Park 20, 6890 Lustenau, Österreich 14.04.2022 EUR 35.000 Eigen- anteil 100 %</p> <p>Stefan Ruedl (GF)</p> <p>Beteiligungen KS4 MP19</p>
---	--	---

GESCHÄFTSMODELL

Zentraler Gegenstand der angestammten und aktuell größten Unternehmensuntergruppe „Baumschlager Eberle Architekten GmbH“ ist die Erbringung hochwertiger Architekturplanungsleistungen unter dem Dachmarkennamen „Baumschlager Eberle Architekten“. Die Gruppe ist zum Bilanzstichtag mit 15 Architekturbüros in Europa und Asien vertreten. Als Architekten und Generalplaner decken Baumschlager Eberle Architekten alle Planungsleistungen im Hochbau ab, eigene Spezialisten ergänzen Teilleistungsbereiche wie Innen- und Landschaftsarchitektur sowie Bauleistungsmandate. Die Sparte Architektur verfolgt eine anorganische Wachstumsstrategie durch die Gründung und den Zukauf weiterer Unternehmensstandorte weltweit, insbesondere in Europa und Asien. Auf Basis gefestigter Erstauftragsportfolios und bestehender Netzwerke bauen über Jahre intensiv in der Arbeitsmethodologie geschulte Mitarbeiter neue Standorte auf und greifen dabei auf die Methodologien der Unternehmensgruppe zurück.

HOL	Baumschlager Eberle Architekten GmbH Millennium Park 20, 6890 Lustenau, Österreich 19.12.2013 EUR 141.000	Eigenanteil 100 %
LUS	Baumschlager Eberle Lustenau GmbH Millennium Park 20, 6890 Lustenau, Österreich 09.03.2015 EUR 70.000	Eigenanteil 100 %
VDZAG	Baumschlager Eberle Vaduz AG Gewerbeweg 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein 24.07.2001 CHF 50.000	Eigenanteil 100 %
VDZ	Baumschlager Eberle Architekten Gewerbeweg 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein 1999	Eigenanteil 20 % Baumschlager Eberle Vaduz AG 80%
WIE	Baumschlager Eberle Wien GmbH Praterstraße 33/5, 1020 Wien, Österreich 08.09.2016 EUR 70.000	Eigenanteil 100 %
STG	Baumschlager Eberle St. Gallen AG Davidstrasse 38, 9000 St. Gallen, Schweiz 01.03.2017 CHF 100.000	Eigenanteil 100 %
BMM (STG)	Baumschlager Eberle Baumanagement AG Davidstrasse 38, 9000 St. Gallen, Schweiz 22.01.2020 CHF 100.000	Eigenanteil 100 %
ZRH	BE Zürich AG Bäckerstrasse 40, 8004 Zürich, Schweiz 18.01.2011 CHF 100.000	Eigenanteil 100 %
HKG	Baumschlager Eberle Hong Kong 4/F, 76 Wellington Street, Central Hong Kong, V.R. China 02.12.2008 HKD 1.000.000	Eigenanteil 52,00 % Jia Beisi 29,63 % GeoClima Design Group 7,27 % Hans-Ullrich Grassmann 6,10 % Miner Li 5,00 %
SHE (HKG)	Baumschlager Eberle Shenzhen 302A, Xiangnian Plaza, QiaoXiang Road, Nanshan, Shen- zen, V.R. China 2008 CNY	Eigenanteil 52 % Beisi Jia 48 %
BLN	BE Berlin GmbH Wallstraße 16, 10179 Berlin, Deutschland 31.08.2010 EUR 50.000	Eigenanteil 52 % Gerd Jäger 48 %
HAN	BE Southeast Asia Co. Ltd. R. 501+502, 5th Floor, Van Phuc Bld., No. 2 Nui Truc Street, Hanoi, Vietnam 22.12.2014 VND 2.000.000.000	Eigenanteil 60 % Dat Chung 40 %
VNM (HAN)	BE Vietnam Co. Ltd. R. 501+502, 5th Floor, Van Phuc Bld., No. 2 Nui Truc Street, Hanoi, Vietnam 26.08.2016 VND 15.000.000.000	Eigenanteil 60 % Dat Chung 40 %
PAR	Baumschlager Eberle Architectes SARL, Paris 7, rue Debelleyme, 75003 Paris, Frankreich 22.03.2013 EUR 8.000	Eigenanteil 100 %

BECM (PAR)	Baumschlager Eberle Construction Management SARL 7, rue Debelleye, 75003 Paris, Frankreich 29.03.2021 EUR 3.000	Eigenanteil 100 %
HAM	be Hamburg GmbH Bäckerbreitergang 73, 20355 Hamburg, Deutschland 30.05.2013 EUR 50.000	Eigenanteil 100 %
SAA	SAA Schweger Architekten GmbH Rabenstraße 12b, 20148 Hamburg, Deutschland 14.01.2022 EUR 25.000	Eigenanteil 60 % IGP Beteiligungs GmbH 30 % Prof. Peter Paul Schweger 10 %
KRK	BE DDJM Architekci Spółka z o. o. ul. Św. Jana 20/3, 31-018 Kraków, Polen 06.02.2018 PLZ 51.300	Eigenanteil 100 %
MRS	Baumschlager Eberle Architectes SARL, Marseille 27 rue Vacon, 13001 Marseille, Frankreich 08/2022 EUR 5.000	Eigenanteil 60% Anne Speicher 30% Remi Merchat 10%
FLR	Baumschlager Eberle Firenze srl Borgo degli Albizi 14, 50122 Florenz, Italien 07.12.2022 EUR 50.000	Eigenanteil 80% Giulia Maria D'Arco 20%
DUS	Baumschlager Eberle pagelhenn GmbH Kolpingstraße 11, 40721 Hilden, Deutschland 16.12.2022 EUR 25.000	Eigenanteil 52% Thomas Pagel 24 % Marcus Henn 24 %
KRI	BE DDJM Interior Spółka z o. o. ul. Św. Jana 20/3, 31-018 Kraków, Polen 29.08.2018 PLZ 30.000	Eigenanteil 100 %
USUS	USUS Landschaftsarchitektur AG Bäckerstrasse 40, 8004 Zürich, Schweiz 25.01.2019 CHF 100.000	Eigenanteil 100 %

Die angegebenen Werte stellen das Stammkapital der jeweiligen Gesellschaft dar.

Neben dem angestammten Architekturgeschäft betreibt die :be AG mit 2226® ein innovatives und wachstumsträchtiges Geschäftsfeld. Das 2226®-Prinzip „Ökologie und Ökonomie“ ist visionär – es bedient den Megatrend Nachhaltigkeit in allen drei Dimensionen (ökologisch, ökonomisch und sozial). In Gebäuden nach dem 2226®-Prinzip liegt die Temperatur ohne Klimatisierungssysteme kontinuierlich zwischen 22 und 26 Grad Celsius. Erreicht wird dies mit massiven Wänden und Decken als Dämm- und Speichermasse sowie einem austarierten Zusammenspiel von Fassaden- und Fensterflächen, von Proportionen, Materialien und Licht. Herzstück ist das 2226® Operating System, die Gebäudesteuerung, die auf aufwändige und komplexere Haustechniksysteme verzichtet. Mit über zehn Jahren Forschungs- und Entwicklungshintergrund verfügt die „2226®“ über den unabdingbaren Know-how-Vorsprung am Markt. Auf dieser Basis wird besonders der Ausbau der 2226® Operating Systems um weitere Komfortsteuerungsfunktionen vorangetrieben.

2226	2226 AG Davidstrasse 38, 9000 St. Gallen 11.06.2015 CHF 100.000	Eigenanteil 100 %
	2226 GmbH Millennium Park 20, 6890 Lustenau, Österreich 01.10.2021 EUR 35.000	Eigenanteil 100 %
	REKS GmbH Oberer Achdamm 4, 6971 Hard, Österreich 15.01.2021 EUR 35.000	Eigenanteil 45% Weider Wärmepumpen GmbH, 55%
	FOX Solutions GmbH Millennium Park 20, 6890 Lustenau, Österreich 28.02.2022 EUR 35.000	Eigenanteil 52% Intefox Holding GmbH, 24% Axel Meier, 24%

Schließlich investiert die :be AG über ihre 2022 gegründete Tochter be immo GmbH in den Aufbau eines eigenen Immobilienportfolios, das mehrheitlich aus hochwertigen, nachhaltigen Immobilien in zentralen Lagen nach dem 2226®-Prinzip bestehen soll. Diese Bauten dienen als Referenzen und Promoter des 2226®-Prinzips und sollen langfristige, stabile Renditen erwirtschaften.

immo	be immo GmbH Millennium Park 20, 6890 Lustenau, Österreich 14.04.2022 EUR 35.000	Eigenanteil 100 %
	MP 19 Investment GmbH Millennium Park 20, 6890 Lustenau, Österreich 23.07.2022 EUR 35.000	Eigenanteil 100 %
	KS 4 Investment GmbH Millennium Park 20, 6890 Lustenau, Österreich 19.08.2022 EUR 35.000	Eigenanteil 100 %

2.2. WIRTSCHAFTSBERICHT

GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die globale Wirtschaft war 2022 zunächst von den Aufholeffekten nach der Corona-Pandemie geprägt. Insbesondere zu Jahresbeginn zeigten sich durch Lockerungen der coronabedingten Einschränkungen positive Impulse auf die Wirtschaft. Als Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und damit verbunden den steigenden Preisen bei Rohstoffen und Energie wurde das Wachstum rapide gebremst. Massiv gestiegene Preise sowie die Unterbrechung langjährig stabiler Handelsbeziehungen begrenzten das reale Wachstum 2022 auf 3,4%. Global betrachtet verlief die wirtschaftliche Entwicklung im Jahresverlauf 2022 sehr unterschiedlich. Die Industrieländer verbuchten real ein Plus von 2,7%, das in der Eurozone mit 3,5% deutlich stärker ausfiel als in den USA (+2,0%). Starke Triebkräfte entfalteten besonders Spanien (+5,2%) und Italien (+3,9%). Unter den Schwellenländern (+4,0%) beeindruckten Indien (+6,8%) und Saudi-Arabien (+8,7%), während die Entwicklung in mehreren bevölkerungsreichen Volkswirtschaften enttäuschte (China: +3,0%, Brasilien und Mexiko: jeweils +3,1%, Nigeria +3,0%). In Russland schrumpfte die gesamtwirtschaftliche Leistung um 2,2%.¹

Im Euroraum zeigte sich im Jahresverlauf eine kontinuierliche Abschwächung der Dynamik. Nach einem Plus von 5,5% im ersten Quartal nahm die saisonbereinigte Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsproduktes über +4,3% und +2,3% in den Folgequartalen auf +1,9% im Schlussquartal ab.² Die Verbraucherpreise entwickelten sich quasi spiegelbildlich: Im Jahresverlauf zog die Preissteigerung kontinuierlich an. Im Oktober erreichte die Inflationsrate (HVPI) mit +10,6% einen vorläufigen Höhepunkt und schwächte sich danach nur leicht ab (November: +10,1%, Dezember: +9,2%).³ Im Jahresdurchschnitt 2022 erhöhten sich die Verbraucherpreise im Euroraum um 9,2 % (2021: +2,9 %). Preistreiber im Warenkorb waren vor allem Wohnkosten inklusive Strom und Brennstoffe (+18,0%), Transportkosten (+12,1%) und Nahrungsmittel (+11,9%) und trugen 3,9 bzw. 1,8 Prozentpunkte zum Anstieg bei. Die Preise für die anderen Produktgruppen im Warenkorb stiegen mit Ausnahme von Kommunikation (-0,1%) um 2,0% bis 8,6%. Gemessen am HVPI ohne Energie und Nahrungsmittel (Kerninflation) beschleunigte sich der Preisauftrieb im Jahresverlauf kontinuierlich, im Januar lag der Wert bei 2,4%, im Dezember bei 6,9%.^{4 5}

Unter den europäischen Teilmärkten sind vier Länder für den :be-Konzern von überdurchschnittlicher Bedeutung. Die Gesellschaften des :be AG-Konzerns konzentrieren sich dort auf hochwertige Objekte und anspruchsvolle Sanierungskonzepte. Kunden sind meist finanzstarke internationale Investoren sowie öffentliche Auftraggeber. Ein massgeblicher Teil der Aufträge wird über Konkurrenzverfahren (Architektur- und Städtebauliche Wettbewerbe) akquiriert. Dieses obere Segment des Marktes für Architekturleistungen ist daher deutlich weniger stark von zyklischen Entwicklungen betroffen als die Branche insgesamt.

Die **Österreichische** Wirtschaft startete mit Aufholeffekten zunächst positiv in das Berichtsjahr. Der Zuwachs stützte sich vor allem auf Aufholprozesse in den ersten beiden Quartalen (+8,6% und +6,5%), in denen viele coronabedingte Einschränkungen endeten. In der zweiten Jahreshälfte (+2,2% und +3,0%) schlugen die makroökonomischen Begleiterscheinungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine durch.⁶ Maßgeblich trug der Außenbeitrag zum Wachstum des BIP bei, die Exporte (+8,6%) stiegen deutlich stärker als die Importe (+2,2%). Der private Konsum

¹ <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2023/04/11/world-economic-outlook-april-2023> Projections Table

² <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/16056034/2-14022023-AP-EN.pdf/d88030b3-8cb0-770a-0ab4-306f108bce76>

³ <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/15725179/2-18012023-AP-EN.pdf/e301db8f-984c-27e2-1245-199a89f37bca>

⁴ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/PRC_HICP_AIND_custom_803810/bookmark/table?lang=en&bookmarkId=c7937b94-6ddf-40b5-a031-a079664a2eba

⁵ <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/15725146/2-06012023-AP-EN.pdf/885ac2bb-b676-0f0d-b8b1-dc78f2b34735> und

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/14644614/2-01072022-AP-EN.pdf/72dcf5e4-56cb-5b8c-1a1f-d342666b8657>

⁶ <https://www.oenb.at/dam/jcr:1e74f909-b12e-4f3b-b908-3db9799fd711/Konjunktur-aktuell-03-23.pdf> Seite 67

nahm leicht unterproportional zu (+4,6%).⁷ Der Arbeitsmarkt blieb von einem anhaltenden Arbeitskräftemangel gekennzeichnet. Die Arbeitslosenquote sank gemäß der nationalen Statistik des AMS von 8,0% auf 6,3% bzw. nach der von Eurostat verwendeten Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 6,2% auf 5,0%.⁸

In der **Schweiz** wuchs das BIP im Jahr 2022 um 2,1 % nach 4,2 % im Vorjahr. Zum einen setzte sich die Erholung von den während der Corona-Krise erlittenen Einbußen fort. In den Bereichen Freizeit, Tourismus und Mobilität zog die Nachfrage stark an. Ende 2022 erreichte die Zahl der Logiergäste erstmals wieder das vor Beginn der Pandemie erreichte Niveau. Besonders stark stieg die Wertschöpfung in den Berichtssegmenten Gastgewerbe (+52,4 %), Kunst, Unterhaltung und Erholung (+23,7 %) sowie Transport und Kommunikation (+6,8 %). Allerdings blieben sowohl das Gastgewerbe als auch die Unterhaltungsbranche noch unter dem vor Beginn der Corona-Krise erreichten Niveau. Gestützt auf Zuwächse im Fremdenverkehr und bei Transportdiensten stiegen die Dienstleistungsexporte um 10,3 %. Der Detailhandel verzeichnete einen leichten Rückgang der Wertschöpfung (-0,6 %). Erstmals seit fünf Jahren trug 2022 der Warenhandel negativ zum BIP-Wachstum bei.⁹

Das verarbeitende Gewerbe verbuchte nach einem starken Jahresauftakt ein Wachstum von 4,3 %. Demgegenüber wies der Bausektor mit -3,7 % den stärksten Rückgang der Wertschöpfung seit den 1990er-Jahren aus. Neben stark gestiegenen Baupreisen belasteten Lieferengpässe bei Vorprodukten sowie weiterhin der Mangel an Fachkräften. Die Bauinvestitionen sanken in Folge um 4,3 %.¹⁰

Der private Konsum wies mit +4,0 % den höchsten Zuwachs seit Beginn der Datenerfassung 1980 aus. Der Arbeitsmarkt erholte sich weiter, die Arbeitslosenquote sank nach der ILO-Definition von 5,1% auf 4,2% bzw. nach der nationalen Statistik des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) von 3,0% auf 2,1%. Neben dem robusten Arbeitsmarkt dürfte der Zugriff auf die in der Pandemie gebildeten Ersparnisse ausreichend finanziellen Spielraum für diese Mehrausgaben geliefert haben. Die Sparquote sank gegenüber dem Vorjahr um rund 2,0 Prozentpunkte auf 18,0%. Bei den Konsumentenpreisen wurde mit +2,8% im Vergleich der Vorjahre zwar ein hoher Wert verzeichnet, gegenüber der Entwicklung in vielen anderen Industrieländern fiel der Anstieg allerdings moderat aus.¹¹

In **Frankreich** stieg das BIP im Jahr 2022 real um 2,6%, nachdem im Jahr zuvor mit +6,8% der Rückgang des Corona-Jahres 2020 (-7,9%) nur zu einem Teil aufgeholt werden konnte. Der Lageraufbau glich den negativen Außenbeitrag leicht aus. Überdurchschnittlich stiegen vor allem die Investitionen des Staates (+4,9%) und der Unternehmen (+3,0%). Der private Verbrauch wuchs leicht unterproportional (+2,4%). Einer niedrigeren Arbeitslosigkeit (7,3% nach 7,9% nach der ILO-Definition) stand angesichts stark gestiegener Preise ein Rückgang der Realeinkommen um 0,3% gegenüber.¹²

In **Deutschland** wuchs das BIP im Jahr 2022 um 1,9 %. Einem Anstieg der Inlandsnachfrage um 3,4% stand ein negativer Außenbeitrag (-1,3%) gegenüber, da die Importe (6,7%) deutlich stärker wuchsen als die Exporte (3,2%). Triebfeder waren die privaten Konsumausgaben (+4,6 %). Der dynamische Arbeitsmarkt trotzte dem ungünstigen wirtschaftlichen Umfeld, die Zahl der Beschäftigten stieg im Jahresdurchschnitt um 1,3%. Die Arbeitslosenquote sank von 3,6 % auf 3,1 % bzw. nach der nationalen Statistik der Bundesanstalt für Arbeit von 5,7% auf 5,3%. Die Bruttolöhne

⁷ https://www.oenb.at/dam/jcr:c2c16f58-676f-404d-8bad-89a5db944e28/Konjunktur-aktuell%2001_23.pdf Seite 14

⁸ <http://wko.at/statistik/eu/europa-arbeitslosenquoten.pdf>

⁹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/75687.pdf> Seite 11

¹⁰ ebd. Seite 12

¹¹ https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/604315/2023_1_Fr%3c3%bchjahr_gesamtbericht.pdf?sequence=1&isAllowed=y Seite 54, 57, 58

¹² <https://publications.banque-france.fr/en/macroeconomic-projections-march-2023> und <https://www.insee.fr/en/statistiques/6960574>

stiegen um 5,9 %. Da die Verbraucherpreise im selben Zeitraum aber um 7,9 % stiegen, sanken die Reallöhne.¹³ Allerdings griffen viele Verbraucher zur Finanzierung ihrer Ausgaben auf Ersparnisse zurück, die Sparquote sank von 16,4 % auf 15,1 %.¹⁴

BRANCHENSITUATION¹⁵

Neben dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld ist die Entwicklung in der Bauindustrie von zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des :be-Konzerns. Nach Erhebungen von EUROCONSTRUCT®, einem Forschungs- und Beratungsnetzwerk von Instituten in 15 west- sowie 4 osteuropäischen Ländern, verzeichnete die europäische Bauindustrie 2022 nach Auslaufen der coronabedingten Einschränkungen ein Wachstum des Bauvolumens auf 1,9 Bill. EUR. Mit einem realen Zuwachs um 3,0% setzte sich in der Branche damit nach den Einbußen des Jahres 2020 der Erholungsprozess fort. Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Belebung überlagerte der umfangreiche Nachholbedarf aus den zurückgestellten Investitionen die Belastungen aus deutlich höheren Zinsen und den teils zweistellig gestiegenen Baukosten. Allerdings wurden 2022 bereits zahlreiche Bauvorhaben zurückgestellt, manche Aufträge sogar storniert.

Das stärkste Wachstum der Bauproduktion relativ zum Vorjahr wurde in Italien (+12,1%) und Irland (+9,0 %) verbucht, gefolgt von Polen (+4,5 %) und Spanien (+4,0 %). Rückgänge wiesen die Slowakei (-0,1 %), Dänemark (-0,3 %), Deutschland (-0,5 %), die Schweiz (-1,8 %), und Portugal (-2,5 %) aus.¹⁶

Im Sektor Wohnungen stieg die Neubauleistung im Gesamtjahr um +2,6 %. Neben der Auflösung der coronabedingten Rückstaus gab es einen Überhang, da viele Ein- und Zweifamiliengebäude Ende 2021 wegen Materialengpässen nicht mehr fertiggestellt werden konnten. Insgesamt wurden in diesen 19 Ländern Europas 1,9 Mio. Wohnungen fertiggestellt, 4,8 % mehr als im Vorjahr. In Westeuropa lag das Plus bei 6,1 %, Osteuropa wies einen Rückgang um 0,4 % aus. Besonders starke Zuwächse verbuchten Irland (+35,9%), Finnland (+20,0%), Schweden (+17,6%), Tschechien (+10,4%), die Niederlande (+9,6%) und Italien (+9,3%). In Frankreich (-1,8%), Polen (-2,0%), der Schweiz (-2,4%), Ungarn (-4,5%), Österreich (-5,0%) und Dänemark (-10,5%) sank die Neubauleistung. Stärker als im Neubau stieg das Volumen in der Sanierung (+6,1 % bzw. ohne den Sondereffekt in Italien um 3,8 %).¹⁷

In der **Schweiz** setzte das Bauhauptgewerbe 23,3 Mrd. CHF um, ein Anstieg um nominal 0,7%. Triebfeder war der öffentliche Hochbau (+27,0%), während der Wohnungsbau (+1,0 %) und der Wirtschaftsbau (+0,5%) die Vorjahreswerte nur knapp übertrafen. Im Tiefbau (-2,2%) belastete vor allem der Rückgang im öffentlichen Tiefbau (-3,0%), der private Tiefbau stagnierte (-0,1 %).¹⁸ Da die Preise für alle 11 vom Bundesamt für Statistik erfassten Bauwerksarten im Oktober um 7,7% bis 10,0% über den Werten des Vorjahresmonats lagen, dürften die nominalen Umsatzzuwächse mit Ausnahme des öffentlichen Hochbaus real Umsatzrückgängen entsprochen haben.¹⁹

¹³ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=10 Seite 19 und 150

¹⁴ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/904654/9f38009b7c747cd2013c6200280bc8e4/mL/2023-02-monatsbericht-data.pdf> Seite 152

¹⁵ Vgl. <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2022-02-dorffmeister-europaeische-bauwirtschaft.pdf>

¹⁶ https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument,jart?publikationsid=70669&mime_type=application/pdf Seite 99 (25 von 68) und 103 f

¹⁷ https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument,jart?publikationsid=70669&mime_type=application/pdf Seite 104

¹⁸ https://shop.baumeister.swiss/shop/document_download.php?document=23-02-22-Konjunktur+Bauhauptgewerbe+Schweiz+Q4+und+Gesamtjahr+2022+DE+FR.pdf

¹⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/baupreise/baupreisindex.html>

In **Österreich** stagnierte das Bauvolumen nahezu (+0,2%). Während der Nichtwohnungsbau (+1,8 %) und der Tiefbau (+2,0%) zulegten, wies der Wohnungsbau einen deutlichen Rückgang aus (-3,5 %). Dämpfend wirkte u.a. stark gestiegene Baukosten, z.B. im Wohnungs- und Siedlungsbau (+10,1 %) und im Straßenbau (+17,3 %).²⁰

In **Frankreich** sank das Bauvolumen um 0,8 %. Während der Nichtwohnungsbau ein Plus von 3,3 % auswies, verzeichnete der Wohnungsbau einen Rückgang um 2,2 %. Noch stärker rückläufig war die Entwicklung im öffentlichen Bau (-2,7 %).²¹ Der Anstieg der Baukosten beschleunigte sich im Jahresverlauf von +6,9% im 1. Quartal auf +8,8 % im 4. Quartal.²²

In **Deutschland**, dem größten Einzelmarkt der Europäischen Union, erlösten die Unternehmen des Bauhauptgewerbes nach Daten des Statistischen Bundesamtes 160,3 Mrd. EUR., 10,7 % mehr als im Vorjahr. Allerdings stiegen die Preise für Bauleistungen im Jahresverlauf um 16,7 %. Noch stärker fiel das Plus bei einzelnen Baumaterialien aus. Baustahl verteuerte sich um rund 32 %, Zement, Mörtel und Beton um 25 %, Asphaltmischgut um 26 % und Kunststoffe um 15 % bis 30 %. Damit entsprach der Umsatzzuwachs im Bauhauptgewerbe real einem Rückgang um 5,1 %.

In allen Bausparten ging der Umsatz bereinigt um Preissteigerungen deutlich zurück, im Wohnungsbau um 4,7 %. Der Wirtschaftsbau wies der Hochbau einen Rückgang um 5,4 % aus, der Tiefbau um 3,8 %. Im öffentlichen Bau sank der Umsatz real um 6,2 %, wobei das Minus im Hochbau (-7,9 %, Anteil rund 20 %) hier ebenfalls deutlich stärker ausfiel als im Tiefbau (-5,7 %, Anteil rund 80 %).²³

2.3. GESCHÄFTSVERLAUF

ALLGEMEIN

Die Beteiligungsgesellschaft :be AG kann auf ein durchaus ereignisreiches und erfolgreiches Geschäftsjahr zurückblicken. Das Jahr 2022 war für die :be AG das zweite vollständige Geschäftsjahr seit ihrer Gründung im Oktober 2020. Als Holdinggesellschaft bündelt sie die Aktivitäten der Baumschlager Eberle Gruppe unter einem Dach und stellt der Gruppe Managementleistungen zur Verfügung. Auch im Geschäftsjahr 2022 erfolgten umfangreiche Maßnahmen in der Ausgestaltung der Konzernstruktur, sowohl in organisatorischer als auch gesellschaftsrechtlicher Hinsicht. Die Unternehmensgruppe wird künftig in die strategischen Geschäftseinheiten „Architektur“, „2226“ und „Immobilien“ gegliedert; damit wird sichergestellt, dass für jede Geschäftseinheit eine auf den Markt individuell abgestimmte Strategie entwickelt wird. Über alle Geschäftsbereiche der Gruppe wurde das Wachstum durch Unternehmenszukäufe und Unternehmensgründungen sowohl in bestehenden wie auch in neuen Märkten forciert.

Die aktuellen Rahmenbedingungen mit erhöhter Nachfrage nach energieeffizienten, CO₂-reduzierten und ressourcenschonenden Bauten sind weiterhin Garant für ein rasantes Wachstum der Geschäftseinheit 2226. Durch die hohe Medienpräsenz, die klimafreundliche Bauten mit sich bringen, profitiert die Geschäftseinheit „Architektur“ gleichermaßen. Die Unternehmen der :be AG verfügen über umfangreiche Erkenntnisse aus der eigenen praxisbezogenen Forschung und sind damit in der Lage, die Theorie in praktisches Handeln zu übertragen und damit dem Anspruch an Aktualität gerecht zu werden. Zur Festigung des Knowhow-Vorsprungs wurden 2022 verschiedene weitere strategische Partnerschaften und Beteiligungen eingegangen, um vorrangig im Auftragsverhältnis gemeinsam erarbeitetes Knowhow ans Unternehmen zu binden.

²⁰ <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/statistik-folder-2023.pdf>

²¹ <https://group.atradius.com/publications/industry-trends/construction-industry-trends-france-2023.html>

²² <https://www.insee.fr/en/statistiques/7076098>

²³ <https://www.bgvht.de/mitgliederbereich-startseite/konjunkturentwicklung-bauhauptgewerbe-2023/>, weitere Details über den Link zum Download der Tabelle: <https://www.bgvht.de/download/entwicklung-der-baugewerblichen-umsaetze-im-bauhauptgewerbe-alle-betriebe/>

Das Geschäftsjahr 2022 der :be AG war trotz der gesamtwirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen erfolgreich. Im Hinblick auf die Betriebsleistung wurden die Erwartungen mit TEUR 41.638 (Vorjahr 37.341) auf Gruppenebene erreicht. Das Ergebnis blieb indes leicht hinter den Erwartungen zurück. Ausschlaggebend dafür waren zum einen unerwartete externe Faktoren, die das Ergebnis bei Einzelgesellschaften negativ beeinflussten; zum anderen die Umsetzung der Wachstumsziele im Rahmen der Integration neuer Beteiligungsgesellschaften. Während die Betriebsleistung der 2022 erfolgten Unternehmenszukäufe bereits positiv zur Gruppenbilanz beitrug, konnten die neuen Standorte aufgrund des laufenden Integrationsprozesses noch nicht das volle Ertragspotential ausschöpfen.

Während einzelne Beteiligungsgesellschaften 2022 also von verschiedenen lokal negativen Tendenzen im Auftragsverhalten beeinflusst waren oder Investitionsbedarf zur Effizienzsteigerung hatten, konnten andere wiederum von positiven Entwicklungen profitieren, was insgesamt zu einem ausgewogenen Gruppenergebnis führte.

Baumschlager Eberle Architekten GmbH

Klassische Kenngrößen im Architekturgeschäft sind die jährlichen Fertigstellungen sowie die Erfolge in Design- und kostenbasierten Vergabeverfahren, den Architekturwettbewerben. Die gesellschaftliche Anerkennung der Tätigkeit reflektiert sich an Anzahl und Prestigeträchtigkeit der erzielten Auszeichnungen, den Architekturawards.

Baumschlager Eberle Architekten verzeichneten im Geschäftsjahr 2022 die Fertigstellung von 221'170 m² Geschossfläche, verteilt auf 8 Projekte. Dazu gehören medial sehr präsente Projekte der neue Hauptsitz der BNP Paribas „Montagne du Parc“ in Brüssel, BE (100.000 m²), der innerstädtisch gelegene Bildungscampus Atzgersdorf in Wien, AT (17.000 m²) oder der charmante Umbau im Bestand „Alte Mälzerei“ in Berlin, DE (7.350 m²).

Im selben Jahr hat die be-Gruppe 7 Projektwettbewerbe auf dem 1. Platz abschließen können. Daraus ergibt sich ein Auftragspotential über 175'230m² Geschossfläche, ein maßgeblicher Erfolg zur Sicherung der Auftragslage. Zu den Wettbewerbserfolgen gehören 2022 besonders Projekte im Bildungswesen wie der prestigeträchtige Neubau der „Cracow University of Economics“ in Krakau, PL (18.000 m²) und der iX Campus in Saint-Germain-en-Laye, FR (12.000 m²) sowie im Wohnungsbau wie das „Village im Dritten“, Wien AT (12.500 m²) und die Stadtentwicklung „Hansaallee – Schwalmstraße“, Düsseldorf, DE (56.000 m²). Die Wettbewerbserfolge der Baumschlager Eberle Architekten begründen sich auf den Erfahrungswerten des Unternehmens und der Fähigkeit, gesellschaftliche Bedürfnisse frühzeitig zu erkennen und dazu innovative, zukunftsweisende Antworten geben zu können.

Während im Jahr 2021 coronabedingt nur drei Auszeichnungen entgegengenommen werden konnten, waren es 2022 bereits wieder derer zehn. Spitzenreiter waren „Montagne du Parc“, Brüssel, BE, mit drei Preisen, darunter einmal mehr ein MIPIM Award, diesmal in der Kategorie „*Best Office and Business Development*“ sowie das Alpenresort „Alpe Furx, Zwischenwasser, AT. Auch dieses Projekt erzielte drei Auszeichnungen: Für die Gestaltung eine „Special Mention“ des prestigeträchtigen „German Design Award“, für die Architektur den 1. Rang beim „Idea Tops Award“ in der Kategorie „Green Architecture“ in China und für die Nutzungsgestaltung den slowenischen «Big See Tourism Design Award».

Die Auszeichnungen reflektieren die internationale Wertschätzung der Leistung und verdeutlichen die gesellschaftliche Anerkennung des kulturellen und ökologischen Handelns der Baumschlager Eberle Architekten.

2226

Das 2016 gegründete Unternehmen 2226 AG sowie dessen Geschäftsfeld haben sich 2022 konstant weiterentwickelt, es konnten zu den vier bereits realisierten sowie 8 in Bearbeitung befindlichen Projekten noch zahlreiche weitere Projektaufträge akquiriert werden. Medial sehr große Aufmerksamkeit genießt das französische 2226® Projekt B1C1 Confluence in Lyon, FR. Das sechsgeschossige Wohnhaus ist Teil einer großen städtebaulichen Entwicklung.

Die geleistete Marketingarbeit zum Thema 2226® sowie die steigende Nachfrage nach ressourcenschonenden, CO₂-reduzierenden Gebäudekonzepten bewirken ein hohes Interesse an der :be AG. Die mit dem Konzept verbundenen geringeren Bau- und Betriebskosten beinhalten ein weiteres Argument zur Entscheidung für ein 2226®-Objekt. Um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, wurde die 2021 begonnene Reorganisation des Unternehmens fortgeführt: Dabei richtet sich der Fokus auf die Weiterentwicklung im Fachbereich Vermarktung, operative Projektbetreuung sowie der Stärkung des Teams mit erforderlichen Spezialisten. 2022 wurde die strategische Partnerschaft mit der REKS weiter intensiviert, und über die neue Mehrheitsbeteiligung an der FOX Solutions GmbH der Zugang zu Schlüsseltechnologien inhouse gesichert.

Mittels Forschung und Entwicklung wird fortlaufend evaluiert, welche Komfortsysteme das 2226®-Prinzip sinnvollerweise ergänzen. Im Ergebnis soll das Business Unit auf die Kundenbedürfnisse einen standardisierten Lösungsansatz (Bauteilekatalog) zur Verfügung stellen.

be Immo GmbH

Mit der 2022 gegründeten be Immo GmbH wird auf Basis der in der :be-Gruppe vorhandenen Kompetenzen ein eigenes, nachhaltiges Immobilienportfolio aufgebaut. Im Vordergrund steht grundsätzlich eine langfristige Verwertung der Immobilie mit überdurchschnittlichem Ertragspotenzial. Der Fokus liegt klar auf sehr guten Lagen mit einem Investmenthorizont von zehn Jahren.

2022 wurde mit dem „Millennium Park 20“ in Lustenau AT das erste Objekt ins Portfolio aufgenommen, dabei handelt es sich auch um das erste realisierte 2226 Gebäude und Hauptsitz der :be AG.

Die eigenen 2226®-Bauten werden als Referenzprojekte zur weiteren Positionierung für das 2226®-Prinzip eingesetzt. Konsequenterweise wird zur Realisierung der Bauvorhaben auf das umfangreiche Know-How der Gruppengesellschaften zurückgegriffen. Die be immo prüft – primär im Zusammenhang mit Kundenprojekten - Investitionsmöglichkeiten nach dem Gebäudeprinzip 2226®.

Im Zeitraum 2023 – 2026 sollen mindestens zwei weitere Objekte realisiert werden, wobei jedes Bauprojekt über eine eigene Projektgesellschaft umgesetzt wird – einerseits um Verwertungsmöglichkeiten offen zu lassen, andererseits zur Risikominimierung. 2022 wurden dazu mit der MP 19 GmbH und der KS 4 GmbH bereits zwei dieser Projektgesellschaften gegründet. Beide Gesellschaften sind bereits aktiv und entsprechende Bauten in Planung.

2.4. FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Kennzahlen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Die finanziellen Leistungsindikatoren entsprechen der Empfehlung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht

Kennzahlen zur Ertragslage

	2022	2021
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBT) TEUR	1.999	802
Eigenkapitalrentabilität (ROE)	3,9%	1,6%
Gesamtkapitalrentabilität (ROI)	3,9%	1,6%

Kennzahlen zur Vermögenslage

	2022	2021
Nettoverschuldung (Net Debt) TEUR	44	negativ
Nettoumlaufvermögen (Working Capital) TEUR	1.506	825
Eigenkapitalquote (Equity Ratio)	96,9%	98,3%
Nettoverschuldungsgrad (Gearing)	0,1%	negativ

Kennzahlen zur Finanzlage

	2022	2021
Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit TEUR	-1.896	-1.097
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit TEUR	1.895	1.467
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit TEUR	-700	499

Nachhaltigkeit

Im Berichtsjahr stand für die :be AG die Etablierung der neuen Konzernstruktur sowie die Integration neuer Beteiligungen im Vordergrund. Die erste Materialitätsanalyse sinnvoller ESG-Kennwerte für die Tätigkeiten und Geschäftsfelder der :be AG wurde nach ersten Testerhebungen in der Gruppe an eine ab 2023 aktive Arbeitsgruppe übertragen. Der zielgerichtete Aufbau eines strategischen Nachhaltigkeitsmanagementsystems mit entsprechenden Kennzahlen ist für die :be-Gruppe essenziell - langjährige qualitative Erfahrungen und Überzeugungen können so in Kennzahlen übersetzt werden und dienen mit als Entscheidungsgrundlage für Finanzinvestoren.

So neu die strukturelle, prozessbezogene Betrachtung nachhaltigen Wirtschaftens auf den ersten Blick zu sein scheint: Zahlreiche ESG-Kriterien gehörten für die be-Gruppe als Architekturbüro mit hohem Verantwortungsbewusstsein für eine lebenswerte und -fähige Welt künftiger Generationen schon sehr lange zu den Grundsätzen und zur Unternehmenskultur.

Nachhaltiges Bauen ist und bleibt eines der Kernthemen der :be AG. Letztlich geht es bei Architektur immer um Zukunft, da der Beitrag eines Gebäudes zum öffentlichen Raum nach dem Anspruch von Baumschlagler Eberle Architekten auf eine Nutzung über mehr als 100 Jahre ausgerichtet ist. Wesentlich für eine Nutzung über solch lange Zeiträume sind nutzungsneutrale Strukturen, um Flächen leicht an sich ändernde Anforderungen anpassen zu können. Der Einsatz nachwachsender, möglichst lokaler Werkstoffe sowie die Reduktion Grauer Energie, u.a. durch die Wiederverwertung von Baumaterial als Einstieg in die Kreislaufwirtschaft, legen das Fundament für die materielle Nachhaltigkeit. Die barrierefreie Zugänglichkeit von Gebäuden und die Integration in die Umgebung vor Ort garantieren die soziale Nachhaltigkeit.

Bei der Energiebilanz eines Gebäudes zählen nicht nur Energieverbrauch und CO₂-Ausstoß, Dämmung und Haustechnik – vielmehr gilt es, den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes in den Blick zu rücken: seine Nutzbarkeit und Akzeptanz über Generationen hinweg, seinen Umgang mit Ressourcen und Materialien, seine städtebauliche und kulturelle Qualität bis hin zu seinen Life-Cycle-Kosten. Die optimale Kombination dieser Faktoren trägt zur Nachhaltigkeit eines Hauses bei.

Der Nachhaltigkeitsanspruch betrifft auch den Arbeitsalltag. Nicht nur vor dem Hintergrund der Energiekrise wurden im Jahresverlauf 2022 im Nachgang der konkreten ESG-Sensibilisierung zahlreiche einfache, lokalspezifische Anpassungen im Nutzerverhalten an den Bürostandorten registriert, die erfolgreich zur Senkung im direkten wie indirekten Energieverbrauch und CO₂ Fussabdruck führten. Dazu gehören Anpassungen im IT- Management, die eine Nachtabstimmung der Infrastruktur ermöglichen, die Reduktion von Präsenzmeetings zugunsten digitaler Arbeitsgruppen, Mobilitätsvorgaben für alle Hierarchiestufen sowie weitere CO₂ reduzierende Maßnahmen auf lokaler Ebene.

Als international agierendes Unternehmen mit einem multinationalen Team steht die :be-Gruppe für Vielfalt und Toleranz. Sie fördert ein Arbeitsklima, das von Respekt und Wertschätzung, von Höflichkeit und Ehrlichkeit geprägt ist. Diversität wird als Stärke betrachtet. Der vielfältige Hintergrund und die hohe Qualifikation der Mitarbeitenden fördert den kreativen Austausch und trägt dazu bei, Kunden weltweit besser zu verstehen.

Die :be-Gruppe strebt eine vorbildliche Umwelt- und Energiebilanz an und hält sich an alle geltenden Umweltvorschriften sowie an interne Umweltleitlinien. Ressourcen wie Energie, Wasser und Büromaterialien werden verantwortungsvoll beschafft und genutzt. Nachhaltige Ansätze werden konsequent verfolgt. Alle Bauprojekte sind nachhaltig. Vorläufiger Höhepunkt ist das 2226®-Gebäudeprinzip.

2.5. CHANCEN UND RISIKEN

RISIKOMANAGEMENT

Das Chancen- und Risikomanagement stellt im Konzern der :be AG eine wichtige Grundlage für unternehmerisches Handeln dar. Aufgrund der noch kurzen Zeit des Bestehens der :be AG wurde das Risikomanagement in der Vergangenheit bei den Beteiligungen bzw. Tochtergesellschaften gelebt. Das Management von Risiken erfolgt daher weitgehend dezentral. In mindestens halbjährlichen Managementmeetings mit allen beherrschten Tochtergesellschaften wird der Vorstand über die identifizierten Risiken und deren Bewertung sowie über allfällige Maßnahmen informiert. Die Risiken sind dokumentiert und werden periodisch auf die wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen angepasst. Auf Konzernebene wird seit einigen Monaten gezielt ein übergeordnetes Risikomanagementsystem entwickelt, welches es ermöglichen soll, frühzeitig Abweichungen von den Zielen der Unternehmensgruppe und damit Risiken, aber auch Chancen zu erkennen. Hierzu zählen ein Risikomanagementprozess und eine Risikosteuerung auf Grundlage einer entsprechenden Strategie für den Umgang mit Risiken.

Bei einem derzeit noch sehr geringen Personalbestand in der :be AG trägt der Finanzvorstand die Verantwortung für das Risikomanagement sowie die interne Revision, das Controlling und die Compliance. Er berichtet entsprechend an den Gesamtvorstand im Rahmen regelmäßig stattfindender Vorstandssitzungen. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig und kontinuierlich im Rahmen der Aufsichtsratsitzungen informiert.

DARSTELLUNG DER EINZELNEN RISIKEN

Risiken, aber auch Chancen können aus vielfältigen Einflussfaktoren heraus entstehen, welche über das operative Geschäft im Konzern hinausgehen und insofern nicht nur von eigenem Handeln oder Unterlassen abhängig sind. Im laufenden Geschäftsjahr 2023 wird der Vorstand dafür Sorge tragen, dass das Risikomanagementsystem im Konzern gezielt weiterentwickelt wird.

Risiken aufgrund von externen Schocks wie der Finanz- oder Wirtschaftskrise sowie Pandemien

Größere Verwerfungen in den globalen Märkten können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auswirken. Die COVID-19 Pandemie sowie die Energiekrise führt unmittelbar zu großen Verwerfungen in der Real- und auch in der Finanzwirtschaft. Derartige Finanz- und Wirtschaftskrisen können im Besonderen Projekte der Gesellschaft hinsichtlich einer gezielten Liquiditätsplanung, geplanter Kreditaufnahmen, aber auch der operativen Realisierung negativ beeinflussen.

Risiken in Zusammenhang mit außergewöhnlichen Ereignissen, Höherer Gewalt, nicht vorhersehbaren Ereignissen

Ereignisse höherer Gewalt können Störungen oder den gänzlichen Ausfall der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zur Folge haben. Dazu zählen Kriege, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Natur- und Umweltkatastrophen, Betrugsfälle, menschliches Fehlverhalten, politische Veränderungen, Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds oder der Gerichts- oder der Verwaltungspraxis, Inflation oder sonstige wesentliche Änderungen des Marktumfelds. Infolge des Krieges, welchen Russland in der Ukraine führt, und die damit verbundenen Auswirkungen hat die Risikolage extrem verändert.

Unternehmensspezifische Risiken

Allgemeine unternehmerische Risiken

Es besteht ein allgemeines unternehmerisches Risiko durch eine Unsicherheit in der Entwicklung des Unternehmens, der Entwicklung des Geschäftsmodells am Markt sowie der generellen Marktentwicklung, insbesondere auch bei den Beteiligungen der Gesellschaft. Fehlentscheidungen des Vorstands der Gesellschaft können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen

Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft beruht wesentlich auf Humankapital. Für den Fall des Ausscheidens von Schlüsselkräften aus der Gesellschaft besteht die Gefahr, dass es der Gesellschaft nicht in einem angemessenen Zeitraum oder zu angemessenen Konditionen gelingt, vergleichbar qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen. Der Wettbewerb um Führungskräfte, erfahrene und gute Architekten und allgemein motiviertes und leistungsbereites Personal ist intensiv. Es besteht insofern ein Risiko darin, dass der Gesellschaft in der Zukunft zu wenige, hochqualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen werden.

Es besteht das Risiko, dass wesentliche Entwicklungen und Trends in den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft zu spät erkannt werden

Der Erfolg der Gesellschaft hängt auch vom Erkennen von wesentlichen Entwicklungen und Trends in der Architektur ab. Ein zu spätes Erkennen dieser wesentlichen Entwicklungen und Trends in den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Risiko des Ausfalls wichtiger Vertragspartner mit teilweisen oder gänzlichen Zahlungsausfällen

Die Gesellschaft ist dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Vertragspartner abgeschlossene Vereinbarungen oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllen. Sollten Vertragspartner der Gesellschaft mit ihren geschuldeten Leistungen ausfallen oder sollten Verträge gekündigt werden oder neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden, so besteht das Risiko für Forderungsausfälle mit negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Risiko potentieller Schadenersatzforderungen

Die Gesellschaft operiert in einem Geschäftsfeld, in dem sie Schadenersatzforderungen von Auftraggebern ausgesetzt sein könnte. Sollten Schadenersatzforderungen gegenüber der Gesellschaft durchgesetzt werden, könnte dies erhebliche Liquiditätsabflüsse oder den Verlust von Ansehen bedeuten.

Risiken aus der Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des IT-Systems

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hängt auch von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können die Arbeitsfähigkeit der Gesellschaft erheblich einschränken und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist abhängig von sich ändernden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften

Gesetzliche Änderungen können die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft negativ beeinflussen. Die Planung unterliegt zahlreichen und immer strenger werdenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Genehmigungen oder sonstigen Bewilligungen. Die Verschärfung gesetzlicher Vorschriften kann zu Umsatzrückgängen führen.

GESAMTBETRACHTUNG DER RISIKEN

Die :be AG verfolgt eine Wachstumsstrategie, die neben dem Ausbau der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Rahmen der Architekturdienstleistungen auch anorganisches Wachstum durch Zukäufe und neue Geschäftsfelder beinhaltet. Die Wachstumsstrategie fußt seit den Anfängen des Unternehmens primär auf Eigenmitteln; Fremdmittel wurden bisher nur zur Immobilienfinanzierung eingesetzt. Konsequenterweise ist das Risiko der stark steigenden Basiszinssätze zur Eindämmung der Inflation für den be-Konzern von untergeordneter Bedeutung.

Nach derzeitigem Informationsstand existieren zum Bilanzstichtag keine existenzbedrohenden Risiken, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Derartige Risiken sind auch im laufenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten.

2.6. PROGNOSEBERICHT

GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die Weltwirtschaft steht weiterhin unter dem Preisschock wichtiger Rohstoffe, vor allem der Energieträger. Ende April 2023 lagen die Preise für Rohöl zwar um rund 40% unter den Höchstständen von 2022, aber noch rund 5% über dem Stand von Dezember 2021. Auch die Preise von Erdgas und Kohle gingen deutlich zurück, notierten aber teils deutlich über den Werten, die vor Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine typisch waren.²⁴

Die schwerste Energiekrise seit den 1970er Jahren trieb die Inflation in die Höhe und bremste das Wirtschaftswachstum weltweit. In ihrem Wirtschaftsausblick erwartet die OECD für die Weltwirtschaft 2023 ein Wachstum von 2,8 % und 2024 von 3,0 %. Asien wird 2023 (+4,6 %) und 2024 (+4,4 %) der größte Wachstumsmotor sein. Demgegenüber wird das Wachstum in Europa (+0,8 % und +1,7 %), Nordamerika (+1,6 % und +1,1 %) und Südamerika (+1,0% und +1,9%) sehr verhalten bleiben. Auch für die Eurozone geht der IWF nur noch von einem leichten Wachstum aus (+0,8 % nach +3,5 % in 2022).²⁵ Dämpfend wirken weiterhin die hohen Energiepreise. Die Inflationsrate wird nach der Prognose des Internationalen Währungsfonds (IWF) von 8,7 % auf 7,0 % sinken. Zum Vergleich: Von 2017 bis 2019 lag die Preissteigerung bei rund 3,5 %. Viele Zentralbanken dürften ihre restriktive Politik fortsetzen, die höheren Zinsen werden das Wirtschaftswachstum zusätzlich dämpfen. Besonders in den Schwellenländern, die ihr Wachstum in den vergangenen Jahren kreditfinanziert über Kapitalimporte forciert hatten, werden die Budgetspielräume dadurch zusätzlich eingeengt.

In **Österreich** erwartet die Nationalbank zum Jahresstart eine technische Rezession. Das Wirtschaftswachstum wird 2023 nach der Prognose nur 0,6 % erreichen. Prognoserisiken bergen mit geringer Wahrscheinlichkeit deutlich höhere Gaspreise. Dann wären viele energieintensive Unternehmen erneut gezwungen, ihre Produktion

²⁴ <https://www.oecd-ilibrary.org/deliver/d14d49eb-en.pdf?itemId=%2Fcontent%2Fpublication%2Fd14d49eb-en&mimeType=pdf> Seite 10

²⁵ <https://www.imf.org/-/media/Files/Publications/WEO/2023/April/English/ch1.ashx> Seiten 36-38 und 41

einzuschränken. Die Arbeitslosenquote (gemäß AMS) dürfte von 6,3 % im Jahr 2022 auf 6,6 % im Jahr 2023 steigen. Die Inflation (HVPI) wird sich im Ausblick der OeNB infolge rückläufiger Rohstoff- und Energiepreise von ihrem im Vorjahr mit 8,6 % erreichten Höhepunkt auf 6,5 % verringern, bleibt damit aber deutlich über dem langjährigen Durchschnitt.²⁶

Für die **Schweiz** erwartet die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich in ihrer März-Prognose ein Wirtschaftswachstum von 0,8%. Zwar dürften die real verfügbaren Einkommen um 0,6% sinken, der private Konsum könnte aber dank guter Arbeitsmarktlage, Nachholeffekten der coronabedingten Einschränkungen und einem weiteren Rückgang der Sparquote um 1,7% zulegen. Der staatliche Konsum dürfte nach dem Auslaufen der Sonderausgaben zur Abfederung der Corona-Effekte um 1,9% zurückgehen. Abgeleitet aus der Investitionsumfrage prognostiziert die KOF eine Zunahme der Ausrüstungsinvestitionen um 3,5%.²⁷ Die Exporte dürften wegen der schwachen internationalen Konjunktur nur um 4,2% zulegen, aber stärker als die Importe (+3,4%). In Folge wird der Außenhandel einen positiven Beitrag zum Wachstum des Bruttoinlandsproduktes liefern.²⁸

Für **Deutschland**, dem größten Einzelmarkt in der Europäischen Union, gehen die Wirtschaftsforschungsinstitute in ihrer Gemeinschaftsdiagnose nun von einem Zuwachs um 0,3 % aus, nachdem sie im Herbst 2022 noch einen Rückgang um 0,4 % erwartet hatten. Einem stärkeren realen Wachstum steht vorerst die hohe Inflation in vielen Gütergruppen entgegen.

Bei den Verbraucherpreisen wird im Jahresverlauf 2023 ein Anstieg um 6,0 % erwartet. Gestützt auf die demographische Entwicklung dürfte die Arbeitslosigkeit nur leicht steigen. Die Masseneinkommen werden nach der Prognose der Institute deutlich zulegen (+7,1 %). Wegen der Preissteigerungen dürften die real verfügbaren Einkommen allerdings um 1,2 % sinken. Da die Sparquote nur leicht zurückgeht, werden die Haushalte nach Erwartung der Institute nur einen kleinen Teil ihrer auf rund 220 Mrd. EUR bezifferten Überschussersparnis, die sie während der Pandemie gebildet hatten, für Konsumausgaben verwenden. Insgesamt dürften die privaten Haushalte rund 0,2 % weniger konsumieren.

Der Staatskonsum wird entgegen dem demographisch geprägten langfristigen Trend steigender Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Pflege um 1,0 % sinken, da die umfangreichen pandemiebezogenen Ausgaben zurückgeführt werden. Bei den Anlageinvestitionen (-1,6 %) schlägt vor allem der Rückgang der Investitionen in Bauten (-4,9 %) durch, während bei den Ausrüstungsinvestitionen (+1,9 %, gestützt durch staatliche Investitionen in das Sondervermögen für die Bundeswehr) und den sonstigen Anlageinvestitionen (+3,1 %) Zuwächse erwartet werden. Weitere Impulse sollen der Außenbeitrag (Exporte: +0,6 %, Importe: -0,2%) sowie ein Vorratsaufbau verleihen.²⁹

Für **Frankreich** rechnet die Banque de France in ihrer Prognose vom März mit einem Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2023 um 0,6 %. Die Arbeitslosigkeit dürfte leicht um 0,2 Prozentpunkte auf 7,5 % steigen. Die Verbraucherpreise (HVPI) werden vor allem in der ersten Jahreshälfte stark steigen, im Jahresdurchschnitt wird ein Anstieg um 5,4% prognostiziert. Per Dezember erwartet die Bank, dass sich der Anstieg gegenüber dem Vorjahresmonat auf +3,8% abschwächt. Die Inflation wird damit die Einkommenszuwächse der Haushalte nahezu vollständig aufzehren. Leichte Impulse dürfte aber auch in Frankreich der weitere Rückgang der Sparquote verleihen.³⁰

²⁶ https://www.oenb.at/dam/jcr:f135e230-63e0-4b87-b2ee-bb428aba775a/gesamtwirtschaftliche_prognose_dezember%202022.pdf

²⁷ https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/604318/2023_1_Fr%c3%bcjhjahr_gesamterbericht_KA.pdf?sequence=1&isAllowed=y Seite 37 und 54

²⁸ <https://kof.ethz.ch/prognosen-indikatoren/prognosen/kof-konjunkturprognosen.html>

²⁹ https://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2023/04/GD_1_2023.pdf Seiten 36, 89 und 90

³⁰ https://publications.banque-france.fr/sites/default/files/medias/documents/100ta23_proj-mars_v5_17032023_sel.pdf Seite 3

BRANCHENSITUATION

Für die Bauwirtschaft in der Eurozone prognostiziert EUROCONSTRUCT®, das führende europäische Forschungs- und Beratungsnetzwerk, in den Jahren 2023 bis 2024 eine Stagnation. Ab 2025 wird ein moderates Wachstum von etwa 1% erwartet.

Das Wohnungsbauvolumen dürfte 2023 schrumpfen, u.a. wegen eines länderspezifisches Sondereffektes: Ende 2022 lief in Italien der 2020 eingeführte »Superbonus« aus, mit dem der Staat die energetische Sanierung und die Erhöhung der Erdbebensicherheit gefördert hatte. Auch in Ungarn und in Großbritannien werden Rückgänge bei der Wohnungsanierung bzw. Reparaturen erwartet.

Im Wohnungsneubau prognostiziert Euroconstruct für zehn Länder einen Rückgang in den Jahren 2023 und 2024. Eine große Ausnahme bildet Irland, wo weiterhin dank diverser staatlicher Programme und Initiativen ein erheblicher Anstieg der Neubauleistung erwartet wird.

Der Nichtwohnhochbau, der in besonderem Maße von gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängt, dürfte erst 2025 wieder das Vorkrisenniveau erreichen, wobei der Neubau eine spürbar geringere Bedeutung haben wird als 2019. Getragen wird die Entwicklung von Baumaßnahmen im Altbestand, angetrieben von staatlichen Fördermitteln, strengeren Vorgaben zum Energieverbrauch und den gestiegenen Anforderungen der Nutzer.

Zuwächse sind im Tiefbau zu erwarten, wobei dessen Volumen bis 2025 um gut 7% zunehmen dürfe. Trotz höherer Finanzierungskosten und geringerer Spielräume in den öffentlichen Haushalten wird weiter kräftig in den Ausbau und die Modernisierung der Verkehrs- und Energieinfrastruktur investiert. Impulse verleihen dabei Mittel aus dem Corona-Wiederaufbauprogramm der Europäischen Union.

Unter den europäischen Teilmärkten ist die Entwicklung in vier Ländern für die Gesellschaften des :be-Konzerns von besonderer Bedeutung.

In **Österreich** geht die Nationalbank davon aus, dass die Investitionen im Tiefbau um 3,4 % zurückgehen, trotz der Notwendigkeit, den öffentlichen Verkehr auszubauen, sowie des hohen Bedarfs in den Bereichen erneuerbare Energien und digitale Infrastruktur. Im Wohnbau ging der mehrjährige Zyklus mit zuletzt hohen Zuwachsraten bereits 2022 zu Ende, die Wohnbauinvestitionen dürften 2023 erneut rückläufig sein (-1,5%).³¹ Das WIFO erwartet allerdings, dass die Baukosten in den Folgejahren weniger stark steigen, da sich der Anstieg der Energiepreise abschwächt und die Bautätigkeit so wieder leicht an Schwung gewinnt. Der schwachen Nachfrage im Neubau stehen höhere Investitionen in die Sanierung des Wohnungsbestandes gegenüber, getrieben vom inzwischen deutlich höheren Niveau der Energiepreise. Auch bei den Immobilienpreisen zeigt sich bereits eine zunehmende Zweiteilung des Marktes zwischen guten und schlechten Energieausweisen.

In der **Schweiz** rechnet die KOF mit einem Rückgang der Bauinvestitionen um 1,3%. Hier schlagen vor allem die Wohninvestitionen (-2,8%) durch, bei denen sich der seit 2018 bestehende Abwärtstrend fortsetzt. Vor Beginn der Pandemie entfiel rund die Hälfte aller Bauinvestitionen auf dieses Segment. Die Entwicklung ist wohl vor allem dem Umfeld aus erhöhten Material- und Baupreisen sowie Hypothekarzinsen geschuldet. Die Nachfrage nach Wohnungen bleibt aber hoch, der Wohnungsleerstand sank zum ersten Mal seit 2009 und erreichte mit 61.496 Wohnungen den niedrigsten Stand seit 2016.³² Zudem wächst die Notwendigkeit, den Bestand energetisch zu sanieren. Auch die Investitionen von Industrie, Gewerbe und Dienstleistern dürften insgesamt zurückgehen (-1,0%). Zuwächse werden

³¹ https://www.oenb.at/dam/jcr:f135e230-63e0-4b87-b2ee-bb428aba775a/gesamtwirtschaftliche_prognose_dezember%202022.pdf Seite 17

³² https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Wirtschaftslage/Konjunkturtendenzen/Spezialthema/kt_2023_01_exkurs_bip22.pdf.download.pdf/KT_2023_01_Exkurs_BIP22.pdf
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bau-wohnungswesen/wohnungen/leerwohnungen.assetdetail.23404241.html>

bei öffentlichen und quasi-öffentlichen Auftraggebern erwartet, gestützt von den Investitionen in die Bahn- und Straßeninfrastruktur (+1,0 %) sowie in den Bereichen Wissenschaft, Kultur und Gesundheit (+2,2%).³³

In **Deutschland** bleiben die fundamentalen Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau aus Sicht der Bundesbank vorteilhaft. Der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum ist grundsätzlich vorhanden und könnte durch die hohe Migration noch zunehmen. Zudem muss der Wohnungsbestand an die veränderten Bedingungen – insbesondere bezüglich der Wärmeversorgung – angepasst werden. Die hohe Unsicherheit über die weitere Entwicklung sowie die gestiegenen Finanzierungskosten dämpfen allerdings vorerst die Investitionsbereitschaft auch in der Bauindustrie, die Wohnungsbauinvestitionen dürften 2023 sinken. Dabei spielen mehrere Faktoren eine Rolle. Stark gestiegene Bau- und Finanzierungskosten verschlechtern die Erschwinglichkeit kreditfinanzierter Wohnimmobilien. Zudem schränken Unsicherheiten über die Einkommensentwicklung und die hohe Inflation den Finanzierungsspielraum ein. Dies dürfte die Nachfrage nach Wohnraum vorerst empfindlich dämpfen. Die Baugenehmigungen sind seit Jahresanfang 2023 bereits stark gesunken, die Auftragseingänge für Wohnbauprojekte sogar eingebrochen. Nach den regelmäßigen Erhebungen des ifo-Institutes wurden in den zurückliegenden Monaten deutlich mehr Aufträge als in den Vorjahren wieder storniert. Dank eines robusten Arbeitsmarktes und wieder steigender Realeinkommen dürften die Wohnungsbauinvestitionen aber spätestens gegen Ende 2024 wieder steigen. Aufgrund des knappen Angebots, steigender Baukosten und einer grundsätzlich intakten Nachfrage dürften die Preise für Wohnimmobilien nach Erwartungen der Bundesbank bereits im Verlauf des Jahres 2023 wieder anziehen, allerdings weniger stark als in den Jahren zuvor.³⁴

Die Forschungsinstitute gehen in ihrer Gemeinschaftsdiagnose davon aus, dass sich der Anstieg der Preise bei den Bauinvestitionen, der für 2022 auf 15,9% beziffert wurde, von +9,8 % in der ersten Jahreshälfte auf +5,1 % in der zweiten Jahreshälfte abschwächt.³⁵ Der Rückgang der Bauinvestitionen (-4,9%) wird vor allem vom Wohnungsbau (-6,7 %) geprägt. Aber auch für den öffentlichen Nichtwohnbau (-4,1 %) und den Gewerblichen Bau (-1,3 %) werden Rückgänge prognostiziert.³⁶

In **Frankreich** dürfte der Wohnungsbau angesichts höherer Zinslasten und strengeren Regeln bei der Kreditvergabe erneut zurückgehen (-3,2%). Im Nichtwohnbau dämpfen Rückgänge bei Büro- und Einzelhandelsimmobilien den Anstieg (+1,8%). Der Tiefbau (-1,7%) leidet unter den Sparnotwendigkeiten der öffentlichen Haushalte.³⁷

Insgesamt dürfte sich der Ausblick für die Bauindustrie damit auf den ersten Blick europaweit etwas eintrüben. Umfangreiche Aufträge verspricht aber weiterhin der Bereich energetische Sanierung, der sich durch die gestiegenen Energiepreise zusätzlicher Nachfrage erfreut, besonders von öffentlichen und halböffentlichen Auftraggebern, die in den vergangenen Jahren vielerorts die laufenden Investitionen in ihren Immobilienbesitz vernachlässigt haben.

³³ https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/604318/2023_1_Fr%3%bchjahr_gesamtbericht_KA.pdf?sequence=1&isAllowed=y Seite 34

³⁴ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/904654/9f38009b7c747cd2013c6200280bc8e4/mL/2023-02-monatsbericht-data.pdf> Seite 17 bis 45

³⁵ https://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2023/04/GD_1_2023.pdf Seite 90

³⁶ https://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2023/04/GD_1_2023.pdf Seite 54

³⁷ <https://group.atradius.com/publications/industry-trends/construction-industry-trends-france-2023.html>

AUSBLICK

Auf Basis gewonnener Wettbewerbe sowie einem hohen Auftragsbestand erwartet der Vorstand für das Geschäftsjahr eine weitere Steigerung der Betriebsleistung über das Niveau des Vorjahres hinaus. Durch gezielte Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und insbesondere durch die vollständige Integration der neuen Beteiligungen in den Konzern, soll auch das konsolidierte Jahresergebnis der Gruppe gesteigert werden. Der Auftragsbestand im :be AG-Konzern hat sich im laufenden Geschäftsjahr 2023 entsprechend den gesetzten Erwartungen und den darin enthaltenen Wachstumszielen entwickelt. Per Ende April wurde von den Tochtergesellschaften im Zuge ihrer Unternehmensberichte über einen positiven Geschäftsverlauf entsprechend den gelegten Budgets berichtet. Insbesondere dem demographischen Trend mit steigender Nachfrage nach altersgerechten Wohnungen und Pflegeimmobilien, dem Erneuerungs- und Ersatzbedarf hochinstallierter Gesundheitsbauten mit langen Planungszeiträumen sowie die Notwendigkeit, den Gebäudebestand klimaneutral zu gestalten, sichern international etablierten Baudienstleistern wie der :be AG eine hohe Beschäftigung zu.

Die Einschätzung des weiteren Geschäftsverlaufs orientiert sich an den aktuellen Zielen in den einzelnen Beteiligungen sowie an den Chancen und Risiken, die sich in den jeweiligen Märkten ergeben. Sowohl die geopolitische Lage als auch die Situation hinsichtlich Energieversorgung haben sich zuletzt stabilisiert. Sollte sich diese Themen jedoch erneut verschärfen, könnte dies negative Auswirkungen auf den :be-Konzern und ihre Geschäftstätigkeit haben. Jegliche Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung ist daher mit Prognoserisiken behaftet.

Lustenau, den 05.05.2023



Elmar Hasler
CEO



Anne Speicher
CCO



Stefan Ruedl
CFO

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untenantlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at